

BGer 5A 385/2018 vom 8. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_385_2018

FR: TF 5A 385/2018 du 8 mai 2018

IT: TF 5A 385/2018 del 8 maggio 2018

Regeste

Massnahme | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer befindet sich nicht aufgrund einer fürsorgerischen Unterbringung, sondern gestützt auf Art. 59 StGB in der Klinik U._____. Hierfür ist nicht die Zivilgerichtsbarkeit zuständig, weshalb den Vorinstanzen kein Vorwurf zu machen ist, wenn sie auf die Eingaben des Beschwerdeführers nicht eingetreten sind.

E. 2

Indem sich der Beschwerdeführer zwar zu seiner Geschichte äussert, aber sich mit den Ausführungen im angefochtenen Entscheid betreffend sachliche Zuständigkeit nicht auseinandersetzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116), bleibt die Beschwerde unbegründet, weshalb mit Präsidialentscheid darauf nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Beschwerdeführer parallel auch im Rahmen des strafrechtlichen Instanzenzuges an das Bundesgericht gelangt ist (Verfahren 6B_307/2018), in welchem demnächst ein Entscheid ergehen wird.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.